

**Bitte beachten:**  
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,  
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Studien- und Prüfungsordnung  
für das Ergänzungsstudium Caritaswissenschaft und  
Angewandte Theologie  
an der Katholisch-Theologischen Fakultät  
der Universität Passau**

**Vom 4. Juli 1997**

**in der Fassung der Änderungssatzung vom 13. Juli 1998**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Wesen des Ergänzungsstudiums
§ 3	Ziele des Ergänzungsstudiums
§ 4	Abschluss
§ 5	Qualifikation
§ 6	Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studiendauer
§ 7	Arten der Lehrveranstaltungen
§ 8	Studieninhalte, Studienaufbau, Studenumfang
§ 9	Prüfungsausschuss
§ 10	Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 11	Prüfer, Beisitzer
§ 12	Bewertung von Seminaren, Projekten, Praktika und Praxisübungen
§ 13	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 14	Diplomprüfung
§ 15	Zulassung zur Diplomprüfung
§ 16	Diplomarbeit
§ 17	Bewertung der Diplomarbeit
§ 18	Mündliche Diplomprüfung
§ 19	Bewertung mündlicher Prüfungen
§ 20	Ergebnis und Wiederholung der Diplomprüfung
§ 21	Zusätzliche Studienschwerpunkte
§ 22	Diplomprüfungszeugnis
§ 23	Diplomurkunde
§ 24	Ungültigkeit der Diplomprüfung
§ 25	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 26	Studienfachberatung
§ 27	Inkrafttreten

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 und 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie des § 51 Abs. 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 6. Dezember 1993 (GVBl S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 1997 (GVBl S. 166) erlässt die Universität Passau folgende Studien- und Prüfungsordnung:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Ergänzungsstudium „Caritaswissenschaft und Angewandte Theologie“ an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Passau im Rahmen des übergeordneten kirchlichen und staatlichen Rechts nach Voraussetzungen, Zielen, Inhalten, Studienverlauf und Prüfungen abschließend - unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Art. 60 Abs. 6 BayHSchG in Verbindung mit § 51 Abs. 1 QualV.

## **§ 2**

### **Wesen des Ergänzungsstudiums**

Beim Studiengang „Caritaswissenschaft und Angewandte Theologie“ handelt es sich um ein Ergänzungsstudium im Sinne von Art. 71 Abs. 7 BayHSchG. Er ist rechtlich und organisatorisch der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Passau eingegliedert.

## **§ 3**

### **Ziele des Ergänzungsstudiums**

(1) Das Ergänzungsstudium „Caritaswissenschaft und Angewandte Theologie“ hat zum Ziel, in interkonfessioneller Ausrichtung mit der Theologie, der Geschichte und dem Selbstverständnis christlicher Diakonie sowie mit den Methoden und den Praxisfeldern gemeindlicher und verbandlicher Caritas vertraut zu machen.

(2) Insbesondere sollen die Studierenden:

1. eine praktische Kompetenz erlangen, um Notleidenden und Suchenden in ihrem Lebensfeld helfend beistehen zu können;
2. eine diakonisch-anwaltschaftliche Kompetenz erlangen, um im sozialpolitischen Diskurs für Gerechtigkeit gegenüber Armen, Benachteiligten und Ausgegrenzten eintreten zu können;

3. eine theologisch-mystagogische Kompetenz erlangen, um diakonisches Handeln in Caritas und Gemeinde spirituell unterstützen zu können;
4. eine gemeindliche Beratungskompetenz erlangen, um caritative Organisationen und Institutionen auf ihrem Entwicklungsweg voranzubringen;
5. eine partizipative Leitungskompetenz erlangen, um Mitarbeiter/innen in diakonischen und gemeindlichen Einrichtungen in ihrer fachlichen, persönlichen und religiösen Weiterentwicklung fördern zu können.

#### **§ 4**

#### **Abschluss**

Nach erfolgreich abgelegter Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Caritastheologe Univ. postgrad.“ beziehungsweise „Diplom-Caritastheologin Univ. postgrad.“ verliehen.

#### **§ 5**

#### **Qualifikation**

(1) Die Qualifikation für das Ergänzungsstudium „Caritaswissenschaft und Angewandte Theologie“ weist nach, wer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule

1. ein Studium der Pädagogik, Philosophie, Psychologie, Soziologie, Theologie oder Wirtschaftswissenschaften durch eine Magister- oder Diplomprüfung oder
2. das Studium der Rechtswissenschaften oder für ein Lehramt an öffentlichen Schulen mit der Ersten Staatsprüfung oder
3. das Studium der Medizin mit dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines Fachhochschulstudiums in den Studiengängen Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit oder Soziale Arbeit qualifiziert nur dann für das Ergänzungsstudium, wenn die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses mindestens „gut“ ist.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch vergleichbare Abschlüsse anderer Studiengänge als Qualifikation anerkennen, wenn diese Studiengänge in inhaltlicher Beziehung zur Caritaswissenschaft stehen oder wenn in Verbindung mit dem Ergänzungsstudium eine berufliche Weiterentwicklung oder die Befähigung zu qualifizierter ehrenamtlicher Tätigkeit zu erwarten ist.

## **§ 6**

### **Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studiendauer**

- (1) Das Studium kann nur zu jedem Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Studienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt in der Regel vier Semester.
- (3) Hat sich ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung gemeldet, dass er die gesamte Diplomprüfung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters ablegt, oder legt er die Diplomprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese als abgelegt und hinsichtlich der nicht oder nicht rechtzeitig abgelegten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden beziehungsweise mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet.

## **§ 7**

### **Arten der Lehrveranstaltungen**

- (1) Es sind folgende Arten von Lehrveranstaltungen vorgesehen:
  1. Vorlesungen
  2. Seminare
  3. Praktika
  4. Praxisübungen
  5. Projekte.
- (2) Ein Projekt (Absatz 1 Nr. 5) besteht entweder aus von Fachleuten begleiteten Hospitationen in Einrichtungen und/oder Praxisfeldern christlicher Sozialarbeit sowie aus theoretischen Reflexionsveranstaltungen oder aus der erfolgreichen Absolvierung zu Beginn jedes Semesters vom Prüfungsausschuss eigens bezeichneter Lehrveranstaltungen an der Universität Passau.

## **§ 8**

### **Studieninhalte, Studienaufbau, Studienumfang**

- (1) Das Ergänzungsstudium umfasst folgende sieben Fachgebiete im Höchstumfang von 56 Semesterwochenstunden:
  1. Praktische Theologie der Caritas und des Wohlfahrtswesens: 12 SWS
  2. Sozialethik und Christliche Gesellschaftslehre: 8 SWS

3. Philosophische und Theologische Ethik:	4 SWS
4. Christliche Anthropologie auf biblischer und systematisch-theologischer Grundlage:	4 SWS
5. Rechtliche Strukturen caritativer Diakonie:	3 SWS
6. Handlungsfelder christlicher Sozialarbeit:	12 SWS
7. Beratung und Leitung in sozialen Handlungsfeldern:	13 SWS

(2) Die Studieninhalte richten sich nach den in § 3 genannten Studienzielen und umfassen in den einzelnen Fachgebieten folgende Lehrinhalte:

1. Praktische Theologie der Caritas und des Wohlfahrtswesens:

- Diakonie wird als eine Grunddimension christlich-kirchlicher Glaubenspraxis aufgezeigt und ihre Realisierung unter den religiösen, kulturellen, sozialen und politischen Bedingungen der Welt von heute erörtert.
- In praktisch-theologischer Sicht wird die Situation von Menschen am Rande, in Gefährdung und Lebenskrise erhellt und auf Hilfskonzepte eingegangen.
- Eine Pastoralpsychologie der Diakonie behandelt Themenbereiche wie Psychotherapiekonzepte heute, Helferpersönlichkeit, Symbol und Ritual, Mystagogie u. ä.
- Eine spezielle Caritaswissenschaft befasst sich mit Geschichte, Einrichtungen, Strukturen, Leitbildern und aktuellen Herausforderungen der verbandlichen und gemeindlichen Caritas.
- Es wird über das staatliche Wohlfahrtswesen, gesellschaftliche Initiativen (z.B. Hospizbewegung), private Anbieter im Sozial- und Gesundheitsbereich (z.B. Seniorenwohnheime, Kurbereich) informiert.
- Die Kenntnis der Methoden empirischer Sozialforschung soll befähigen, einzelne Praxisfelder qualifiziert zu analysieren und Ergebnisse empirischer Studien kritisch zu interpretieren.

2. Sozialethik und Christliche Gesellschaftslehre:

- Es werden Grundkenntnisse der katholischen Soziallehre anhand wegweisender Dokumente vermittelt, wobei die Prinzipien der Personalität, Solidarität, Subsidiarität, des Gemeinwohls und der sozialen Gerechtigkeit reflektiert werden.
- Familie, Arbeit, Staat werden aus der Sicht Christlicher Gesellschaftslehre betrachtet.
- Aus der Analyse der Gesellschaft heute wird auf sozialethische Herausforderungen in den Bereichen Wirtschaft, Politik, Arbeit, Sozial- und Gesundheitswesen einzugehen sein.

### 3. Philosophische und Theologische Ethik:

Die Theologische Ethik leistet den Brückenschlag von der Systematischen zur Praktischen Theologie. Ausgehend vom christlichen Gottes- und Weltverständnis ist es ihr Anliegen, eine Lehre vom guten und richtigen Handeln zu entfalten. Es geht mit anderen Worten darum, die Bedingungen aufzuzeigen, die erfüllt sein müssen, damit menschliches Leben gelingen kann. Das umfangreiche Stoffgebiet, das durch einen im rasanten Tempo wachsenden Erkenntnisfortschritt in den Human- und Naturwissenschaften, deren ständiger Dialogpartner die Ethik ist, immer noch zunimmt, lässt sich in zwei große Bereiche untergliedern:

- der erste Bereich befasst sich mit den Grundlegungsfragen: Freiheit als Voraussetzung moralischen Handelns, die Reichweite des Gewissens, die bindende Kraft allgemein verpflichtender Normen;
- der zweite Bereich umfasst die speziellen Fragen konkreter Anwendungsethik. Dazu gehören
  - Lebensethik. Wichtige Themen in diesem Bereich sind z.B. Bevölkerungsentwicklung und Familienplanung;
  - medizinische Ethik. Als Leitthema ist hier der Schutz menschlichen Lebens in allen Phasen zu nennen: z.B. Schwangerschaftsberatung, pränatale Diagnostik und Sterbebegleitung; ebenso ethische relevante Fragen des ärztlichen Handelns;
  - Partnerschaft, Ehe und Sexualität. In diesem Bereich hat die kirchliche Verkündigung in besonderer Weise gegen Glaubwürdigkeitsverlust und gesellschaftliche Akzeptanzprobleme zu kämpfen. Deshalb ist es wichtig, nicht bei der Zitation normativer Einzelweisungen stehen-zubleiben, sondern die Sinndimension christlicher Wertvorstellungen zu erschließen.

### 4. Christliche Anthropologie auf biblischer und systematisch-theologischer Grundlage:

#### a) Christliche Anthropologie auf biblischer Grundlage:

Von ihrem Ursprung und Selbstverständnis her ist die Bibel in ihrer Frage und Suche nach Gott zugleich eine Frage und Suche nach dem Menschen. Eine Gottesrede (Theologie), die vom Menschen absieht, gibt es in der Bibel nicht. So ist biblische Gottesrede (Theologie) immer auch bereits Menschenrede (Anthropologie). Die unterschiedlichen biblischen Anthropologien haben ihren gemeinsamen Bezugspunkt in der Einsicht, dass vom Menschen nicht angemessen gesprochen werden kann, ohne dass seine Offenheit auf das göttliche Geheimnis mit in den Blick kommt. Somit stehen vor allem folgende Themen im Mittelpunkt:

- Ursprung und Selbstverständnis der Bibel.
- Die Verschränkung von Theologie und Anthropologie in den biblischen Texten.
- Unterschiedliche Menschenbilder in der Bibel und ihr gemeinsamer Bezugspunkt.

#### b) Christliche Anthropologie auf systematisch-theologischer Grundlage:

- Grundzüge einer christlichen Anthropologie.
- Theologische Begründung von Menschenwürde und Menschenrechten.
- Christlicher Glaubensvollzug im Dasein für andere.
- Geleitet durch Kirche und Sakramente.

#### 5. Rechtliche Strukturen caritativer Diakonie:

Es werden Kenntnisse folgender rechtlicher Strukturen vermittelt:

- Grundkenntnisse der rechtlichen Struktur der Kirche und ihrer staatskirchenrechtlichen Rechtsstellung.
- Caritas als Grundfunktion der Kirche im Rahmen der kirchlichen Rechtsordnung.
- Struktur der verbandlichen Caritas in Deutschland, ihre kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Stellung.
- Kirchliches Dienstrecht für Caritasmitarbeiter.

#### 6. Handlungsfelder christlicher Sozialarbeit:

- Es sollen in Form von Projekten die wesentlichen Bereiche christlicher Diakonie (Gemeinde und Verband, Kranken- und Altenhilfe, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Behinderten- und Gefährdetenhilfe, Auslands- und Eingliederungshilfe) in Hospitation und theoretischer Reflexion kennen gelernt werden.
- Die zu absolvierenden Praktika sollen eine sozialpraktische und theologisch-reflektierende Vertiefung in exemplarischen Handlungsfeldern ermöglichen.

#### 7. Beratung und Leitung in sozialen Handlungsfeldern:

- Die Praxisübung 1 zielt auf eine helfende Grundkompetenz in Beratung und seelsorglichem Gespräch. Dazu werden Grundprinzipien und -haltungen personenzentrierter Seelsorge vermittelt. Die Teilnehmer sollen auch sensibilisiert werden, die religiöse Dimension von Beratungsgesprächen bei sich und anderen wahrzunehmen, also auch „geistlich“ oder „mystagogisch“ zu begleiten.
- Die Praxisübung 2 will zum einen die Leitungskompetenz erweitern, vor allem soll ein partizipativer Leitungsstil eingeübt werden. Zum anderen sollen Fähigkeiten zur Organisationsentwicklung, wie sie in Gemeinde- und Institutionsberatung sowie in der Supervision vonnöten sind, gefördert werden.

(3) Von den 56 Semesterwochenstunden nach Absatz 1 entfallen in jedem Fachgebiet auf die jeweilige Lehrveranstaltungsart:



1. Auf Praktische Theologie der Caritas und des Wohlfahrtswesens:

Vorlesungen: 8 SWS

Seminare: 4 SWS

2. Auf Sozialethik und Christliche Gesellschaftslehre:

Vorlesungen: 6 SWS

Seminare: 2 SWS (wahlweise anstatt des in Nummer 3 genannten Seminars)

3. Auf Philosophische und Theologische Ethik:

Vorlesungen: 4 SWS

Seminare: 2 SWS (wahlweise anstatt des in Nummer 2 genannten Seminars)

4. Auf Christliche Anthropologie auf biblischer und systematisch-theologischer Grundlage:

Vorlesungen: 4 SWS

5. Auf Rechtliche Strukturen caritativer Diakonie:

Vorlesungen: 3 SWS

6. Auf Handlungsfelder christlicher Sozialarbeit: Drei Projekte im Umfang von je zwei SWS im Rahmen folgender fünf Möglichkeiten:

- Projekt 1: Caritas der Gemeinde und des Verbandes
- Projekt 2: Kranken-/Altenhilfe
- Projekt 3: Kinder-/Jugend-/Familienhilfe
- Projekt 4: Behinderten-/Gefährdetenhilfe
- Projekt 5: Auslands- und Eingliederungshilfe/weitere Sozialhilfe

Praktika: Zwei sechswöchige Praktika oder ein dreimonatiges Praktikum in Handlungsfeldern gemäß Projekt 1 bis Projekt 5. Ein sechswöchiges Praktikum entspricht 3 SWS.

7. Auf Beratung und Leitung in sozialen Handlungsfeldern:

Praxisübung 1 (Helfende Grundkompetenz: Beratung und Mystagogie): 7 SWS sowie

Praxisübung 2 (Leitung und Organisationsentwicklung): 6 SWS.

## § 9

### Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät Passau bestellt aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professoren einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als Prüfungsausschuss. Zusätzlich werden zwei stellvertretende Mitglieder bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Ein Vertreter der hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, der dazu vom Fachbereichsrat bestellt wird, gehört dem Prüfungsausschuss mit beratender Stimme an.

(2) Der Vorsitzende nimmt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben wahr. Er informiert den Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung des Ergänzungsstudiums.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden beziehungsweise dessen Stellvertreter die beiden weiteren Mitglieder beziehungsweise deren Stellvertreter anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung, Stimmrechtsübertragung und geheime Abstimmung sind ausgeschlossen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist das kollegiale Leitungsorgan des Ergänzungsstudiums. Er ist für alle Entscheidungen in Angelegenheiten des Ergänzungsstudiums „Caritaswissenschaft und Angewandte Theologie“ zuständig, soweit eine Zuständigkeit nicht ausdrücklich dem Vorsitzenden entweder durch diese Satzung oder durch Beschluss des Prüfungsausschusses übertragen ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Prüfungsangelegenheiten;
2. Bestellung der Prüfer und der Beisitzer;
3. Bestellung der Betreuer (Tutoren) bei Projekten, Praktika und Praxisübungen;
4. Reduktion der Praktikumsverpflichtung im Sinne von § 10 Abs. 5;
5. Überwachung der Einhaltung von studien- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen dieser Satzung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## **§ 10**

### **Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder an einer gleichgestellten inländischen Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist höchstens für zwei Teilprüfungen nach § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 möglich. Für die Diplomarbeit ist die Anerkennung jeder Ersatzleistung ausgeschlossen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Ergänzungsstudiums in „Caritaswissenschaft und Angewandte Theologie“ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können im Rahmen von § 7 Abs. 1 Nrn. 3 und 5 anerkannt werden (vgl. § 9 Abs. 4 Nr. 4).

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absätzen 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 11

### **Prüfer, Beisitzer**

(1) Als Prüfer sind in der Regel die Hochschullehrer der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Passau sowie die nach der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigten Lehrbeauftragten im Rahmen des Ergänzungsstudiengangs zu bestellen. Durch Beschluss des Fachbereichsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Passau können sonstige nach der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigte Lehrpersonen der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Passau sowie Hochschullehrer anderer Fakultäten der Universität Passau und anderer wissenschaftlicher Hochschulen als Prüfer bestellt werden.

(2) Als Beisitzer können nur Personen bestellt werden, die wenigstens die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Katholische Theologie erfolgreich abgelegt haben. In der Regel sind wissenschaftliche Assistenten/innen oder wissenschaftliche Mitarbeiter/innen der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Passau als Beisitzer zu bestellen. Die Beisitzer müssen während der ganzen Zeit der mündlichen Prüfung anwesend sein und über diese eine Niederschrift anfertigen. Das Protokoll muss die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung enthalten.

(3) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidaten die Namen der Prüfer und die Prüfungstermine durch Aushang an den öffentlichen Anschlagflächen spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben werden.

(5) Der Diözesanbischof des Bistums Passau oder ein von ihm bestellter Vertreter sowie Vertreter von Wohlfahrtsverbänden können an den mündlichen Prüfungen als Zuhörer teilnehmen.

## § 12

### **Bewertung von Seminaren, Projekten, Praktika und Praxisübungen**

(1) Für die Bewertung von Seminaren gilt § 19 entsprechend. Die Art der Leistungsanforderung wird durch den Seminarleiter festgelegt.

(2) Bei Projekten, Praktika und Praxisübungen ist die erfolgreiche Teilnahme zu bescheinigen. Die Bescheinigung enthält kein Notenprädikat.

## § 13

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Abbruch geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Kandidat einen der erforderlichen Studiennachweise oder eine Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von acht Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 14

### **Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus einer schriftlichen Diplomarbeit (§§ 16 f.) und der mündlichen Diplomprüfung (§ 18).

(2) Die mündliche Diplomprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Semesters abgelegt. Die Diplomprüfung kann vor dem in Satz 1 genannten Termin abgelegt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 Abs. 1 erfüllt sind.

## § 15

### Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer

1. die Qualifikation gemäß § 5 nachweist;
2. mindestens zwei Semester im Ergänzungsstudiengang „Caritaswissenschaft und Angewandte Theologie“ an der Universität Passau immatrikuliert war;
3. im Ergänzungsstudiengang „Caritaswissenschaft und Angewandte Theologie“ folgende Studienleistungen erbracht hat:
  - zwei benotete Seminarscheine im Fachgebiet 1, wobei ein Seminarschein aus dem Gebiet „Methoden empirischer Sozialforschung“ vorgelegt werden muss;
  - ein benoteter Seminarschein im Fachgebiet 2 oder im Fachgebiet 3;
  - erfolgreiche Teilnahme an drei (aus Theorie-Einheiten und Hospitationen in Praxisfeldern bestehenden) Projekten gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 6;
  - erfolgreiche Teilnahme an den beiden Praxisübungen (Praxisübung „Helfende Grundkompetenz: Beratung und Mystagogie“ und Praxisübung „Leitung und Organisationsentwicklung“) gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 7.
4. zwei sechswöchige Praktika oder ein dreimonatiges Praktikum in unterschiedlichen Handlungsfeldern sozialer Arbeit nachweist. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn
  - a) die Stelle, an der das Praktikum abgeleistet wurde, vom Prüfungsausschuss anerkannt wird;
  - b) der Kandidat eine Bescheinigung dieser Stelle über die Praktikumsleistungen vorlegt;
  - c) vom Bewerber ein detaillierter, von der Stelle zu bestätigender Praktikumsbericht vorgelegt wird.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Entscheidung über die Zulassung zur Diplomprüfung fällt der Prüfungsausschuss. Dem Antrag müssen beigefügt werden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung im Ergänzungsstudium „Caritaswissenschaft und Angewandte Theologie“ oder in einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren im Ergänzungsstudium „Caritaswissenschaft und Angewandte Theologie“ oder in einem verwandten Studiengang befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf eine andere Art unter sinngemäßer Berücksichtigung von § 10 zu führen.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplomprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat sich in demselben oder in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Die Mitteilung über die Zulassung erfolgt durch Aushang an den öffentlichen Anschlagflächen der Katholisch-Theologischen Fakultät.

## **§ 16 Diplomarbeit**

(1) Durch die Diplomarbeit soll der Kandidat den Nachweis erbringen, dass er in der Lage ist, ein Thema aus einem Lehr- oder Forschungsbereich des Ergänzungsstudiums „Caritaswissenschaft und Angewandte Theologie“ wissenschaftlich zu bearbeiten und darzustellen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird von einem der Prüfer nach § 11 Abs. 1 ausgegeben und betreut. Das Thema ist vom Betreuer dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen, welcher zugleich den Zeitpunkt der Themenausgabe aktenkundig zu machen hat.

(3) Der Kandidat kann das Thema der Diplomarbeit frühestens zu Beginn des dritten Semesters, spätestens aber einen Monat nach erfolgreicher Ablegung der letzten mündlichen Prüfung beantragen. Wird das Thema der Diplomarbeit vor Ablegung der mündlichen Prüfung ausgegeben, so genügt es, wenn der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung nach § 15 bei Einreichung der Diplomarbeit gestellt wird. § 6 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit von der Themenvergabe bis zur Abgabe der Arbeit beträgt vier Monate. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung um bis zu zwei Monaten möglich. Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Arbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren abzugeben.

## **§ 17**

### **Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt in entsprechender Anwendung von § 19.

(2) Die Diplomarbeit ist von dem Prüfer, der das Thema ausgegeben und die Arbeit betreut hat, und in der Regel von einem weiteren, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Prüfer unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer kann abgesehen werden, wenn kein zweiter prüfungsberechtigter Fachvertreter zur Verfügung steht, oder die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unververtretbarer Weise verzögern würde. Über die Bestellung eines zweiten Prüfers entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus der Errechnung des arithmetischen Mittels der Note des Erstgutachters und der des Zweitgutachters; im Fall des Absatz 2 Satz 2 ergibt die Note des Erstgutachters die Bewertung der Diplomarbeit.

Weichen die Noten der Gutachter um mehr als ein Prädikat voneinander ab, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter aus dem Kreis der Prüfer (§ 11) bestellt. Die Errechnung der Note der Diplomarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten.

(4) Der Betreuer nach Absatz 2 teilt dem Kandidaten die in der Diplomarbeit erzielte Note mit.

## **§ 18**

### **Mündliche Diplomprüfung**

(1) Prüfungen finden jeweils zu Beginn und am Ende eines Semesters statt.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die Termine und die Ausschlussfristen für die Anmeldungen zu den mündlichen Prüfungen fest. Prüfungstermine und Ausschlussfristen für die Anmeldung werden jeweils spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Termin durch Aushang an den öffentlichen Anschlagflächen bekannt gegeben.



(3) Die mündliche Prüfung besteht aus fünf Teilprüfungen, die in den in § 8 Abs.1 Nrn. 1 bis 5 genannten Fachgebieten abzulegen sind.

Die mündlichen Teilprüfungen sind innerhalb eines Semesters abzulegen. Jede Teilprüfung dauert etwa 20 Minuten.

(4) Die Teilprüfungen erstrecken sich in den Fachgebieten 1 bis 3 und 5 jeweils auf den gesamten durch die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen beschriebenen Stoffbereich, im Fachgebiet 4 auf den Stoffbereich der Vorlesungsveranstaltungen im Umfang von 2 SWS nach Wahl des Kandidaten.

(5) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er neben der Beherrschung des Stoffes die Zusammenhänge des Prüfungsfaches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

## § 19

### Bewertung mündlicher Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 20**

### **Ergebnis und Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich aus der durch sieben dividierten Summe aus der doppelt gewerteten Note der Diplomarbeit und den Noten der 5 mündlichen Prüfungen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1.

(2) Ist die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, so kann sie auf Antrag einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Wird der Antrag nach Satz 1 nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Diplomarbeit an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt, so gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des neuen Themas ist nur möglich, wenn der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von der Möglichkeit der Themenrückgabe nach § 16 Abs. 4 Satz 3 keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Jede nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Fachprüfung in einem Fachgebiet kann einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Fachprüfung ist zum nächsten Prüfungstermin zu wiederholen. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Wird diese Frist nicht eingehalten beziehungsweise wird an der Prüfung nicht teilgenommen, gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden. Liegen besondere, vom Prüfungskandidaten nicht zu vertretende Gründe vor, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung dieser Frist einräumen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

## **§ 21**

### **Zusätzliche Studienschwerpunkte**

(1) Es besteht die Möglichkeit, einen zusätzlichen Ausbildungsschwerpunkt prüfen und benoten zu lassen.

Dieser zusätzliche Schwerpunkt kann entweder in einem Projekt im Fachgebiet 6, in einer Praxisübung im Fachgebiet 7 oder in einem an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Passau vertretenen Fachgebiet bestehen.

(2) Dieser Ausbildungsschwerpunkt wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wohl aber auf dem Diplomzeugnis bescheinigt.

## § 22

### **Diplomprüfungszeugnis**

(1) Nach bestandener Diplomprüfung stellt die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Passau ein Diplomprüfungszeugnis aus.

(2) Das Diplomprüfungszeugnis trägt das Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung.

Es enthält folgende Angaben:

1. Einzelnoten der mündlichen Teilprüfungen.
2. Thema und Note der Diplomarbeit.
3. Angaben über geleistete Sozialpraktika.
4. Das Gesamtergebnis der Diplomprüfung unter Angabe des Prädikats und des Notenwerts. Dabei lautet das Prädikat bei einem Notenwert  
von 1,0 - 1,5: sehr gut  
1,6 - 2,5: gut  
2,6 - 3,5: befriedigend  
3,6 - 4,0: ausreichend.

(3) Das Diplomprüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## § 23

### **Diplomurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Diplomprüfungszeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Diplomprüfungszeugnisses vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades „Diplom-Caritastheologe Univ. postgrad.“ beziehungsweise „Diplom-Caritastheologin Univ. postgrad.“ beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## § 24

### **Ungültigkeit der Diplomprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleis-

tungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ (5,0) erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 25**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Diplomprüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

## **§ 26**

### **Studienfachberatung**

Die Studienfachberatung wird von einem dem Lehrkörper für das Ergänzungsstudium „Caritaswissenschaft und Angewandte Theologie“ angehörenden Professor, Hochschul- oder Privatdozent der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Passau durchgeführt.

## **§ 27**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 2. Juli 1997 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 10. Juni 1997 Nr. X/5-6/75 453.

Passau, den 4. Juli 1997

Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 4. Juli 1997 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Juli 1997 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 4. Juli 1997